

Die Probezeit der Lehrkräfte

Probezeit für Beamte und Tarifbeschäftigte, die **nach** dem 1. Januar 2011 den Dienst antraten

Die Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit

Die Probezeit von Beamten (Lehrern) ist in der seit Dezember 2015 gültigen Version des LBG § 19 geregelt. Darin wird festgelegt, dass in der Regel die Schulleitung für die Beurteilung der Lehrkräfte in der Probezeit zuständig ist. Dieses Merkblatt versucht, die derzeit geltenden Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen und Ausnahmen von „der Regel“ zu erläutern. Aus Gründen der Leseflüssigkeit werden ausschließlich männliche Formen, also das generische Maskulinum, verwendet. Sie gelten selbstverständlich auch für jegliche andere Geschlechter.

Regelprobezeit

Für Tarifbeschäftigte dauert die Probezeit 6 Monate. 2 Monate vor Ende der Probezeit erstellt der Schulleiter eine Dienstliche Beurteilung. Die Fristen verlängern sich bei mehr als 10 Krankheitstagen. Mindestanforderung: Note „ausreichend“.

Die Regelprobezeit dauert für Beamte 3 Jahre, unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Deputat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zählen in der Regel nicht zur Probezeit.

Anzurechnen auf die Probezeit ist eine tatsächliche Verzögerung der Beamtenlaufbahn aufgrund

- von Grundwehr- bzw. freiwilligem, zusätzlichem Wehrdienst auf Zeit von maximal zwei Jahren; von Zivildienst;
- einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, wenn diese den Grundwehr- oder Zivildienst ersetzt.

Angerechnet werden können auch:

- Zeiten wegen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen;
- Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub zur Betreuung eines Kindes im tatsächlichen Umfang, höchstens aber bis zu 2 Jahren; sofern sich dadurch der Beginn der Lehramtsausbildung (hier: Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf) oder die Einstellung in den Schuldienst als Beamter auf Probe verzögerte.

Verkürzung der Probezeit

Diese Regelungen sind Anfang 2011 verschärft worden. Die Probezeit kann für Beamte, die sich in der bisher zurückgelegten Probezeit bewährt haben,

- bei weit überdurchschnittlicher Bewährung und/oder
- bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis um jeweils bis zu einem Jahr abgekürzt werden.

Die Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO- KM) führt dazu aus:

- Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 1 LBG ist von Lehrkräften eine Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.

- Eine weit überdurchschnittliche Bewährung im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 LBG liegt bei Lehrkräften dann vor, wenn die Leistungen in den Probezeitbeurteilungen jeweils mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurden.
- Ein Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LBG liegt bei Lehrkräften vor, sofern sie die Laufbahnprüfung (= 2. Staatsexamen) mit mindestens der Note 1,44 abgelegt haben.

Die Anrechnungen auf die Probezeit erfolgen höchstens bis zu 2 Jahren (§ 19 Abs. 3 Satz 3 LBG).

Verlängerung der Probezeit

Eine Verlängerung der Probezeit auf höchstens 5 Jahre ist dann möglich, wenn unabhängig von Noten Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Darüber entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Personalrat ist auf Antrag des Betroffenen daran zu beteiligen.

Ende der Probezeit

Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Bei Nichtbewährung erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 BeamtStG. Die Entlassung wegen Nichtbewährung ist grundsätzlich unverzüglich schriftlich auszusprechen. Geschieht dies nicht, so steht dies der Feststellung der Bewährung gleich.

Anrechnung von Vordienstzeiten

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf absolviert wurden, können bei Beamten auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung Tätigkeiten der betreffenden Laufbahn entsprochen haben. Logischerweise kann eine abgeleistete Zeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis auf eine nachfolgende Probezeit im Beamtenverhältnis angerechnet werden.

Was geschieht, wenn ...?

Teilzeitbeschäftigte haben die gleiche Dauer der Probezeit wie Vollzeitbeschäftigte.

Mutterschutzfristen verändern die Dauer der Probezeit nicht.

Beurlaubungen (ohne Bezüge) in der Probezeit verlängern diese bei Beamten um den Beurlaubungszeitraum.

Krankheitszeiten von mehr als 10 Tagen (bei Tarifbeschäftigten) verlängern die Probezeit. Bei Beamten ist eine Verlängerung der Probezeit bei längeren Krankheitszeiten denkbar.

Probezeitbeurteilung bei Beamten

Die 1. Beurteilung erfolgt neun Monate nach Dienstbeginn. Sie wird in der Regel vom Schulleiter vorgenommen. Dieser sollte mindestens 2 Unterrichtsstunden besucht haben. Zum Unterrichtsbesuch

kann der Schulleiter seinen Stellvertreter oder befähigte Kollegen (der eigenen Schule) hinzuziehen, sogenannte „Bordmittel“. Verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt bleibt der Schulleiter.

Drei Monate vor Beendigung der Probezeit erfolgt die 2. Beurteilung durch den Schulleiter. Der Unterrichtsbesuch wird nicht angekündigt (vgl. VBE-Lehrerhandbuch → Dienstliche Beurteilung/Ankündigung von Unterrichtsbesuchen). Die Schulaufsicht kann bei besonderen Bedürfnissen vom Schulleiter hinzugezogen werden. Trotz der Hinzuziehung weiterer Personen bleibt der Schulleiter alleine für die Beurteilung verantwortlich. Er eröffnet der Lehrkraft die Beurteilung. Wird die Schulaufsicht einbezogen, muss diese begründen, wenn/warum sie von der Beurteilung des Schulleiters abweicht. In der Beurteilung wird festgestellt, ob sich der Beamte unter den Gesichtspunkten Eignung, Befähigung und Leistung bewährt hat.

Wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann die 2. Probezeitbeurteilung auch zweistufig sein (SL und untere Schulaufsichtsbehörde). Dieses besondere dienstliche Interesse kann z. B. entstehen,

- wenn die 1. Probezeitbeurteilung „befriedigend“ und schlechter ist;
- wenn Lehrkräfte an Privatschulen in die /der Probezeit beurlaubt wurden;
- wenn eine Beschwerde vorliegt oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist;
- wenn der Schulleiter möglicherweise befangen ist.

VBE-Tipps zur Probezeit

Zwar überwacht die Schulverwaltung weiterhin die Termine, jedoch ist es nie verkehrt, sich diese selbst ebenfalls zu errechnen und gegebenenfalls nachzufragen. Gegen eine Dienstliche Beurteilung kann zunächst nicht geklagt werden. Stellt eine Lehrkraft jedoch einen Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note, so wird dies durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Verwaltungsakt. Dann kann geklagt werden, obwohl die Erfolgsaussichten gering sind. Erfolgversprechender ist es, eine schriftliche Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung abzugeben und die Aufnahme in die Personalakte zu beantragen. Bei Nichtbewährung kann der Betroffene die Entscheidung anfechten und diese beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Auf Antrag ist der Personalrat zu beteiligen.

Übersicht erstellt durch:

Thomas Frankenhauser

Geschäftsführer des VBE-Landesbezirks Nord-Württemberg

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart.

Tel: 0711 229314 6, Fax: 0711 22931479

Mail: vbe@vbe-bw.de; Internet: www.vbe-bw.de